

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2334 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Bodenheimer Straße, Neuenlander Straße, Ingelheimer Straße (beiderseits), Erlenstraße und Friedrich-Ebert-Straße**

Die Stadtbürgerschaft hat am 8. April 2008 den Bebauungsplan 2334 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Bodenheimer Straße, Neuenlander Straße, Ingelheimer Straße (beiderseits), Erlenstraße und Friedrich-Ebert-Straße beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 15. April 2008

Der Senat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn **Seiske Narumiya** am 11. April 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tadakatsu Ishihara, am 11. Mai 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Bremen, den 10. April 2008

Senatskanzlei

#### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) an der Universität Bremen**

Vom 2. März 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) vom 26. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 165) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) vom 26. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges „Musikwissenschaft“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben. Das Studium Musikwissenschaft besteht aus:

- a) dem Hauptfach Musikwissenschaft mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ mit 45 CP und
- c) einem Nebenfach mit 45 CP.

Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.“

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) In General Studies werden Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten nach Wahl im Umfang von insgesamt 45 CP vermittelt. Diese können wahlweise in den folgenden Gebieten erbracht werden:

- maximal 9 CP im Bereich „Music 4all“,
- maximal 45 CP aus den Angeboten des Pools zu General Studies der Universität und ggf. der Hochschule für Künste Bremen/Abt. Musik (HfK),
- maximal 18 CP aus Angeboten des Hauptfaches. Es können die folgenden Module gewählt werden:
  - Historische Musikwissenschaft I

- Historische Musikwissenschaft II
  - Systematische Musikwissenschaft I
  - Systematische Musikwissenschaft II
- Veranstaltungen gleichen Titels innerhalb dieser Module dürfen nicht doppelt eingebracht werden."
3. An § 2 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angehängt:  
 „Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem vierten und dem fünften Semester durchzuführen.“
4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen gebildet. Das betrifft die folgenden Module:
- Musiktheorie I      3 Teilprüfungen
  - Musiktheorie II     2 Teilprüfungen
5. § 6 Überschrift wird wie folgt geändert:  
 In der Überschrift werden die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 Kreditpunkten im Hauptfach voraus.“
7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.“

8. An § 6 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angehängt:  
 „Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im März anzumelden.“
9. § 6 Abs. 4 entfällt.
10. § 6 Abs. 5 wird umbenannt in Abs. 4, die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus.“
12. § 9 erhält folgende Fassung:  
 „ § 9

**Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Januar 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung vom 2. März 2008 außer Kraft.
- (3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2007 in diesem Studiengang immatrikuliert waren wechseln in die Prüfungsordnung vom 2. März 2008.
- (4) Wurde ein Prüfungsverfahren in einem Modul bereits eröffnet, so wird es nach den Regelungen der Prüfungsordnung abgeschlossen, nach der es begonnen wurde.“

13. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1 zur BPO „Musikwissenschaft“ (Hauptfach): Prüfungsanforderungen**

**Prüfungsanforderungen des Hauptfachs Musikwissenschaft**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsformen
Musiktheorie I	P	- Musiktheorie / Gehörbildung I - Formenkunde / Analyse I - Geschichte der Musiktheorie	12	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung
Musiktheorie II	P	- Musiktheorie / Gehörbildung II - Analyse II	6	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung
Musikwissenschaftliches Propädeutikum I	P	- Einführung in die Musikgeschichte - Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten - Notationskunde und Tutorium	9	nach § 3 (1)
Musikwissenschaftliches Propädeutikum II	P	- Einführung in die Systematische Musikwissenschaft - Quantitative und qualitative Methoden der Musikforschung und Tutorium	9	nach § 3 (1)

Historische Musikwissenschaft I	P	- Europäische Musikgeschichte I - Europäische Musikgeschichte II	9	nach § 3 (1)
Historische Musikwissenschaft II	WP	- Seminar zur Kunstmusik - Seminar zur Populärmusik	9	nach § 3 (1)
Systematische Musikwissenschaft I	P	- Grundfragen der Musikpsychologie - Grundfragen der Musikästhetik	9	nach § 3 (1)
Systematische Musikwissenschaft II	WP	- Musikethnologie - Musikwissenschaftliche Feldforschung	9	nach § 3 (1)
Musik und Medien	P	- Basis - Notation	9	nach § 3 (1)
Praktikum	P		6	Praktikumbericht
Bachelorarbeit	P		12	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP			90	

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht

### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Historische Musikwissenschaft I“ ist die bestandene Modulprüfung im Modul „Musikwissenschaftliches Propädeutikum I“.

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Systematische Musikwissenschaft I“ ist die bestandene Modulprüfung im Modul „Musikwissenschaftliches Propädeutikum II“.

### Prüfungsanforderungen General Studies

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
	WP	Music 4all	Max. 9	nach § 3 (1)
	WP	aus dem Pool „General Studies“	Max. 45	nach Vorgabe des jeweils anbietenden Fachbereichs
	WP	folgende Module aus dem Angebot des Hauptfachs (s. § 2 Abs. 2c): Historische Musikwissenschaft I Historische Musikwissenschaft II Systematische Musikwissenschaft I Systematische Musikwissenschaft II	Max. 18	
Summe der notwendigen CP			45	

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 6. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen